

55. 1. Ist es zulässig, eine Ehe wegen Raserei oder Wahnsinnes eines Ehegatten zu trennen, ohne daß der geisteskranke Ehegatte vor Zustellung der Ehescheidungsklage entmündigt worden ist?

2. Wird, wenn die vorstehende Frage zu bejahen ist, der geisteskranke Ehegatte in dem Ehescheidungsprozesse rechtlich wirksam durch einen ihm nur zur Führung dieses Rechtsstreites bestellten Pfleger vertreten?

U.L.R. II 1 §. 698.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 90.

Bgl. Bd. 16 Nr. 55.

IV. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1892 i. S. L. (M.) w. L.  
(Wekl.) Rep. IV. 38/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehenden Fragen hat das Reichsgericht bejaht aus nachstehenden

Gründen:

„Die Klage ist auf §. 698 U.L.R. II 1 gestützt, wonach Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, die Scheidung als-

dann begründen können, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortbauern. Weil die hiernach erforderlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen seien, gelangt das erstinstanzliche Gericht zur Abweisung des Klägers. In zweiter Instanz hat der Kläger Zeugen- und Sachverständigenbeweis zur Führung des von dem erstinstanzlichen Gerichte vermischten Nachweises angetreten und die Klage eventuell auch auf §§. 718a. 718b A.L.R. II. 1 gestützt, indem er die unüberwindliche Abneigung mit dem Zustande der Beklagten und den damit zusammenhängenden ärgerlichen Scenen begründet. Der Pfleger der Beklagten hat das Vorliegen eines Scheidungsgrundes bestritten und sich . . . in Übereinstimmung mit dem Kläger dahin erklärt, daß eine Entmündigung der Beklagten bisher nicht erfolgt, und daß der Pfleger der Beklagten nur zur Führung dieses Ehecheidungsprozesses bestellt sei. Das Berufungsgericht hat, ohne auf den Beweistritt über den Geisteszustand der Beklagten einzugehen, die Berufung aus lediglich formellen Gründen zurückgewiesen. Hierbei geht das Gericht . . . davon aus, daß es gesetzlich unzulässig sei, eine Ehe auf Grund des §. 698 A.L.R. II. 1 zu trennen, ohne daß der geisteskranke Ehegatte vor Zustellung der Ehecheidungsklage entmündigt worden sei. Den Grund hierfür findet das Berufungsgericht darin, daß das nach §. 70 Abs. 1. §. 23 G.B.G. für Ehecheidungssachen allein zuständige Landgericht nicht über die nach §. 593 Abs. 1 C.P.D. nur durch Beschluß des Amtsgerichtes zu entscheidende Frage der Geisteskrankheit einer Person befinden könne. Daß der nach dem Gutachten eines Sachverständigen unzweifelhaft geisteskranken Beklagten ein Pfleger für den Ehecheidungsprozeß bestellt worden, erachtet das Berufungsgericht für bedeutungslos, weil durch diese Bestellung der Mangel der Prozeßfähigkeit der Beklagten nicht beseitigt werde. Das Berufungsgericht führt aus, daß ein Prozeß, welcher das eheliche Verhältnis aufzulösen bestimmt sei, nicht als eine „einzelne Angelegenheit“ betrachtet werden dürfe, für welche §. 90 B.D. die Vertretung durch einen Pfleger gestatte. Denn es handle sich in einem solchen Prozesse bei Feststellung des Scheidungsgrundes des Wahnsinnes um eine Vertretung der ganzen Persönlichkeit einer nicht handlungsfähigen Person, und eine solche Vertretung könne nur durch einen Vormund gegeben werden. Bezüglich des Ehecheidungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung im Sinne

der §§. 718 a. 718 b A.L.R. II. 1 aber bemerkt das Berufungsgericht, daß, wenn die Beklagte wirklich wahnsinnig sei, die Trennung der Ehe nur wegen dieses Scheidungsgrundes ausgesprochen werden dürfe, während, wenn die Beklagte nicht geisteskrank sei, die Klage nicht dem Pfleger, sondern ihr selbst hätte zugestellt werden müssen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet.

Allerdings hatte das Präjudiz des Obertribunales Nr. 1304 vom 8. Mai 1843 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß zur Begründung einer auf Raserei oder Wahnsinn gestützten Ehescheidungsklage die Darlegung dieses Zustandes durch ein vorgängiges Urteil, welches den beklagten Teil für wahnsinnig oder rasend erklärt habe, erforderlich sei. Das Obertribunal hat aber demnächst selbst in einem Urteile vom 18. November 1872,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 67 fig., insbes. S. 70, gegen die Anwendung dieses Grundsatzes dann, wenn der beklagte Teil nicht für wahnsinnig oder rasend, sondern nur für blödsinnig erklärt werde, Bedenken erhoben, und in einem gleichliegenden Falle hat alsdann das Reichsgericht in dem Urteile vom 12. Juli 1886,

vgl. Entsch. desselben in Civils. Bd. 16 S. 234, entschieden, daß zur Begründung der auf Wahnsinn gestützten Ehescheidungsklage die vorgängige Feststellung dieses Geisteszustandes im Wege des Entmündigungsverfahrens nicht erforderlich sei. Zur Begründung dieser Annahme wird auf den in der Civilprozeßordnung zur Anerkennung gelangten Grundsatz der freien Beweiswürdigung, welcher auch das Verfahren in Ehescheidungssachen beherrsche, hingewiesen und ausgeführt, daß der entgegengeetzten Auffassung auch nicht die Vorschriften des materiellen Rechtes, namentlich nicht der einschlägige §. 698 A.L.R. II. 1, zur Seite stehen, dieselbe auch nicht durch irgend welche inneren Gründe gerechtfertigt erscheine, da der Prozeßrichter auch sonst oft in die Lage kommen werde, über das Vorhandensein und die Natur einer behaupteten Geisteskrankheit mit voller Wirkung für das streitige Rechtsverhältnis zu befinden, und nicht einleuchte, weshalb es sich hiermit im Ehescheidungsprozesse grundsätzlich anders verhalten solle.

An der vorstehend dargelegten Auffassung des Reichsgerichtes ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Mit derselben befindet sich aber die Ausführung des Berufungsgerichtes in Widerspruch, wonach mit Rücksicht auf §. 70 Abs. 1. §. 23 C.B.G. und §. 593 Abs. 1 C.P.D. über die Frage der Geisteskrankheit nicht das Landgericht als Ehescheidungsgericht, sondern nur das Amtsgericht zu entscheiden haben soll. Ganz abgesehen davon, daß die Gerichte höherer Instanzen auch im Entmündigungsverfahren nach §§. 604. 531 C.P.D. im Wege der sofortigen Beschwerde und nach §§. 605. 606 a. a. D. im Wege der Anfechtungsklage mit der Frage befaßt werden können, ob eine Person geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) ist, übersieht das Berufungsgericht, daß die §§. 593 flg. C.P.D. überhaupt nur die zum Zwecke der Entmündigung erfolgende Erklärung für geisteskrank zum Gegenstande haben. Daraus, daß für diesen Zweck in erster Linie die Zuständigkeit des Amtsgerichtes begründet ist, folgt nicht, daß anderen Gerichten die Untersuchung des Geisteszustandes dann entzogen sein soll, wenn an diesen Geisteszustand andere Rechtsfolgen als die der Entmündigung zu knüpfen sind. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus dem, wie bereits in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteile hervorgehoben ist, auch im Ehescheidungsprozesse geltenden Grundsätze der freien Beweiswürdigung und daraus, daß der gesamte für die Entscheidung in Betracht kommende Streitstoff der Beurteilung des Prozeßgerichtes unterliegt.

Auch der weiteren Annahme des Berufungsgerichtes war nicht beizutreten, daß die Beklagte in Ermangelung ihrer Entmündigung und ihrer Stellung unter Vormundschaft im vorliegenden Prozesse nicht gehörig vertreten sei, weil die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflegers nicht zuträfen.

Wie oben bemerkt, erachtet das Berufungsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Vertretung im Ehescheidungsprozesse deshalb nicht für zulässig, weil die Pflegschaft nie eine Vertretung der ganzen Persönlichkeit bewirken könne, und ein Prozeß, welcher das eheliche Leben aufzulösen bestimmt sei, nicht als eine „einzelne Angelegenheit“ aufgefaßt werden dürfe. In dieser Hinsicht ist es allerdings richtig, daß die Vormundschaft die vormundschaftliche Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels in vollem Umfange umfaßt, die Pfleg-

schaft dagegen sich auf einzelne Angelegenheiten, bei welchen Schutz und Vertretung erforderlich ist, bezieht, die Vertretungsbefugnis des Pflegers also keine allgemeine ist. Dagegen ist nicht anzuerkennen, daß die Vertretung im Ehescheidungsprozesse die Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels nach allen Richtungen hin, daß sie also die Vertretung der ganzen Persönlichkeit des Mündels in sich schließt. Denn ebenso wie die Ehe nicht die sämtlichen persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten umfaßt, so bleiben dergleichen auch im Scheidungsprozesse und für dessen Wirkungen in mannigfacher Hinsicht außer Frage. Wenn auch Person und Vermögen der Ehegatten in hohem Grade durch den Scheidungsprozeß betroffen werden, so wird hierdurch doch der Begriff der einzelnen Angelegenheit im Sinne des §. 90 B.D. nicht berührt. Der Pfleger eines Geisteskranken für den Ehescheidungsprozeß hat, gleichviel welcher Scheidungsgrund geltend gemacht wird, keine weiteren Rechte und Pflichten als diejenigen, welche sich aus der Führung des Prozesses ergeben oder doch zu derselben in unmittelbarer Beziehung stehen. Ebenso, wie der von einem Vormunde zur Führung eines Ehescheidungsprozesses für seinen Mündel bestellte Prozeßbevollmächtigte nicht die sämtlichen vormundschaftlichen Rechte und Pflichten überkommt, so verwaltet auch der für den Scheidungsprozeß bestellte Pfleger nur eine einzelne, wenn auch in die Verhältnisse des Mündels tief eingreifende Angelegenheit. Damit erweist sich aber gemäß §. 90 B.D. die Bestellung eines Pflegers zur Vertretung der, wie der Berufungsrichter feststellt, nach der Befundung eines Sachverständigen unzweifelhaft geisteskranken Beklagten in dem Ehescheidungsprozesse als zulässig, und die Annahme, daß die Beklagte im vorliegenden Prozesse nicht gehörig vertreten sei, als unzutreffend.

Dies steht auch mit der in dem wiederholt erwähnten reichsgerichtlichen Urteile vertretenen Rechtsauffassung keineswegs in Widerspruch. Denn wenn in jenem Urteile bezüglich der Vertretung einer geisteskranken Partei im Ehescheidungsprozesse das Erfordernis der von der vorgängigen Entmündigung abhängigen Einleitung der Vormundschaft berührt wird, so kommt in Betracht, daß in dem damals entschiedenen Falle der geisteskranken Partei vor der Anstellung des Ehescheidungsprozesses ein Vormund thatsächlich bestellt war. Infolgedessen konnte die Statthaftigkeit der Vertretung durch einen

---

Pfleger in jenem Falle überhaupt nicht in Frage kommen, und es sollte daher auch darüber gar nicht entschieden werden.“